




Alphabetisierung und Grundbildung in Deutsch als Zweitsprache

Statuten 2020

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen  besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz gekoppelt an den Wohnsitz des Präsidiums. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Fachlicher Austausch
- Vernetzung
- Workshops und Vorträge im Bereich der Weiterbildung von Lehrpersonen
- Beiträge zu forschungsbasierten, bedürfnis- und bedarfsgerechten Curricula

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Unterrichtende sowie weitere Personen und/oder Institutionen sein. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen und wird vom Vorstand beurteilt und gutgeheissen oder abgelehnt. Die Mitgliederbeiträge pro Kategorie sind separat festgehalten. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Jahresbeiträge pro Kategorie werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich per Mail und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus zur GV ein. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich per Mail zugestellt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 7 Aufgaben der GV

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands
- Beschwerdemöglichkeiten bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Revision
- Aktuariat
- Sekretariat

Ämterkumulation ist mit Ausnahme von Finanzen mit Revision möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Er konstruiert sich – abgesehen von der Wahl des Präsidenten – selbst. Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt. Er leitet die Vorstandssitzung und die GV.

Art. 9 Revision

Die GV wählt aus den Reihen der Mitglieder einen Revisor für die Dauer zweier Vereinsjahre. Der Revisor prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis seiner Buchprüfung erstellt der Revisor einen Bericht zuhanden der GV.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.